

LANGBALLIG und WESTERHOLZ

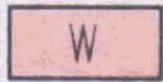
Kreis Schleswig - Flensburg

6. Änderung des gemeinsamen
Flächennutzungsplanes für die
Gemeinde Langballig

Zeichenerklärung

Planzeichen

Darstellungen



Wohnbauflächen



Anlagen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorflutleitung

Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB /

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen

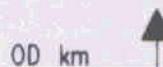


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, § 5 Abs. 4 BauGB



Anbauverbotszonen Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig - Holstein (15 m)



OD km Ortsdurchfahrtsgrenzen, Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig - Holstein

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. 02. 1999 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 31. 03. 1999 den Entwurf der 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12. 04. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26. 04. 1999 bis 26. 05. 1999 während folgender Zeiten Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr und Do 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16. 04. 1999 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7. 06. 1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig am 7. 06. 1999 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig - Holstein hat mit Bescheid vom *6. 9. 99* Az.: *IV 644-512-112-27 (6. Änd.)* die 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig ~~mit Auflagen und Hinweisen~~ genehmigt.

~~Die Gemeindevertretung hat die Auflagen durch Beschluß vom~~ ~~erfüllt~~, die Hinweise sind beachtet. ~~Das Innenministerium des Landes Schleswig - Holstein hat die Erfüllung der Auflagen mit Bescheid vom~~
~~Az:~~ ~~bestätigt~~

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am *1. 10. 99* im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig wurde mithin am *2. 10. 99* wirksam.

Langballig, den *4. 10. 99*



[Signature]
Bürgermeister